Vereinsstatuten:

Virtual Dojo Vienna -Verein zur Förderung der Videospielkultur



Gender-Hinweis:

Wir möchten darauf hinweisen, dass aus Gründen der leichteren Lesbarkeit auf diesen Seiten die in der deutschen Sprache übliche männliche Sprachform verwendet wird. Sämtliche Ausführungen gelten natürlich in gleicher Weise für die weibliche.

§ 1: Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Virtual Dojo Vienna – Verein zur Förderung der Videospielkultur". Sein Sitz ist in Wien, als maßgebliche Anschrift wird 1020 Wien, Praterstraße 58/1/L1 bestimmt. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck, Tätigkeitsbereich

Der Verein dient dem Zweck, seinen Mitgliedern ein Umfeld und eine Infrastruktur zu eröffnen, die ein **gemeinschaftliches Computerspielen** ermöglicht und bei dieser Gelegenheit ein freundschaftliches Beisammensein ermöglicht. Obgleich der Verein vorrangig der virtuellen Unterhaltung nachgeht, soll in untergeordnetem Ausmaß ebenso Raum für andere Gesellschaftsspiele (Kartenspiele, Tischfußball, etc.) geboten werden.

keine Ausdrücklich wird festgehalten. dass der Verein Keinesfalls Gewinnerzielungsabsicht hat. wird Automatenoder sonstiges Glücksspiel betrieben, bei dem von den Spielern ein aeldwerter Einsatz zu leisten bzw. ein ebensolcher Gewinn zu erhoffen wäre.

Der Verein richtet sich vorrangig an Computerspielbegeisterte aus Wien, zumal er regional an die vorhandene Infrastruktur gebunden ist. Dessen ungeachtet steht die Mitgliedschaft jedermann offen, dies ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der kulturellen Herkunft oder des sonstigen sozialen Hintergrunds. Eine Diversität der Mitglieder wird ausdrücklich begrüßt, zumal der Verein die Überzeugung hochhält, dass gemeinschaftliches Spielen dem Abbau von Vorurteilen dient und einen positiven interkulturellen bzw. -sozialen Austausch fördert.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die nachfolgenden Tätigkeiten erreicht werden:
 - a) Anmietung von Räumlichkeiten;
 - b) Räumliche Ausgestaltung derselben;
 - c) Erwerb vereinzelter Spielekonsolen samt Zubehör;
 - d) Erwerb von dazugehörigen Computerspielen;
 - e) Schaffung und Aufrechterhaltung einer Infrastruktur, die dem Computerspielen insgesamt zuträglich ist (Internetanschlüsse, Stromversorgung);
 - f) Unterhalten einer Website sowie eines Online-Forums;
 - g) Regelmäßige Vereinsversammlungen gem. dieser Statuten.
- (2) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen folgendermaßen aufgebracht werden:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Vermögensverwaltung (insb. Zinsen am Vereinskonto);
 - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
 - f) Erträge aus dem freien Gastgewerbe, dies jedoch allerhöchstens in einem untergeordneten Ausmaß und zwar durch Verkauf zuvor erworbener Kühlgetränke und deren anschließendem Weiterverkauf ausschließlich an Mitglieder und zwar nahezu zum Einkaufspreis.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die regelmäßig ihren Mitgliedsbeitrag leisten.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind temporäre und freie Mitglieder.
 - a) Die temporäre Mitgliedschaft beschränkt sich auf einzelne Tage oder Wochenenden.
 - b) Freie Mitglieder sind Personen, die den Verein einmalig oder laufend unterstützen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jedermann beitreten, der sich an Computerspielen interessiert erklärt und die Volljährigkeit erreicht hat.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Auf Anregung eines Mitglieds hat er die Verweigerung jedoch ehestmöglich intern zu begründen und auszuführen, inwiefern seine Entscheidung mit den Vereinszwecken (insb. dem Bekenntnis zur vorurteilfreien Förderung der Diversität der Mitglieder) im Einklang steht.

§ 6: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Dies inkludiert insbesondere die Mitverwendung vereinseigener Infrastruktur wie Konsolen samt Zubehör.

Rechte der ordentlichen Mitglieder:

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 7: Pflichten der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat sein Verhalten im Zusammenhang mit dem Verein so auszurichten, dass der Vereinszweck nicht gehindert, sondern nach Kräften gefördert wird. Insbesondere ist ein respektvoller Umgang unter den Vereinsmitgliedern vorgesehen. Zu unterlassen sind Handlungen, durch die das Ansehen des Vereins Abbruch erleiden könnte. Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Das genutzte Vereinslokal ist zu achten und jegliche Verschmutzung oder Beschädigung zu unterlassen. Für etwaige Beschädigungen, mutmaßlich oder versehentlich, muss der Verursacher mit seinem Privatvermögen aufkommen.

Jedes Mitglied hat pünktlich einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 25,-- zu leisten, der komplett und bis spätestens am 15. jeden Monats am Konto des Vereins eingelangt sein muss. Ist dies nicht der Fall, wird der Verein dem säumigen Mitglied eine Mahnung übermitteln. Nach einem weiteren Monat folgt eine neuerliche Mahnung unter Androhung des Vereinsausschlusses. Der damit verbundene Mehraufwand ist vom säumigen Mitglied abzugelten und wird mit EUR 10,-- pro Mahnung pauschaliert.

Eine Barzahlung des Mitgliedsbeitrages ist nicht vorgesehen. Die temporären Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von EUR 7,-- pro Tag zu leisten, an dem sie die Mitgliedschaft ausüben. Dies kann sowohl bar als auch auf das Vereinskonto überwiesen werden.

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft eines temporären Mitgliedes erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder automatisch am Ende des letzten bezahlten Kalendertages.

Ein Mitglied kann jederzeit austreten, wobei der Mitgliedsbeitrag für den Monat/Tag des Ausscheidens auch nicht aliquot zurückerstattet wird.

Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Abmahnung länger als drei Monate mit fälligen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge, inklusive der davon resultierenden Mahnungen, bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Ausschluss ist seitens des Vorstands auszusprechen, wobei dieser dem Mitglied auf Nachfrage den Grund für den Ausschluss zu nennen hat. Zudem hat der Vorstand die Generalversammlung umgehend über den Ausschluss zu verständigen bzw. – sofern dies im Einzelfall ohne drohende Nachteile für den Verein geschehen kann – einen beabsichtigten Ausschluss mit der Generalversammlung vorab zu erörtern.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14) und die Rechnungsprüfer (§ 15). Im Streitfall kann ein Schiedsgericht (§ 16) einberufen werden.

§ 10: Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zwei Mal pro Jahr statt, wobei die genauen Termine vom Vorstand festzusetzen und in den Vereinsräumlichkeiten auszuhängen und überdies über bewährte Kommunikationskanäle (WhatsApp, Onlineforen, etc.) bekanntzumachen sind. Jedenfalls sind alle ordentlichen Mitglieder über die von ihnen bekannt gegebene E-Mail Adresse zu verständigen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der oder eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators, jeweils binnen längstens vier Wochen statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, sofern nicht Rechnungsprüfer oder gerichtlich bestellte Kuratoren gesetzlich zu selbiger berufen sind.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeund stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Schriftführer. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:

- a) Obmann
- b) Schriftführer
- c) Kassier
- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung vom Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Schriftführer.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen jederzeit schriftlich ihren R\u00fccktritt erkl\u00e4ren. Die R\u00fccktrittserkl\u00e4rung ist an den Vorstand, im Falle des R\u00fccktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der R\u00fccktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich und ohne finanzielle Vergütung.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung insb. nach Maßgabe des § 10 dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer und der Kassier unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften Schriftführers. des Obmanns und des Geldangelegenheiten des des Kassiers. Obmanns und Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener selbständig Anordnungen Verantwortung treffen: zu Innenverhältnis bedürfen diese iedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Schiedsgericht setzt sich drei ordentlichen aus Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- (3) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisation.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.